

Einfache Anfrage Schulthess-Grabs / Hasler-Balgach: «Mobilfunk 5G – wo bleibt die Gemeindeautonomie?»

Die aktuellen Rechtsgrundlagen des Bundes seien nicht ausreichend, um vom ordentlichen Bewilligungsverfahren abzuweichen, so die Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK¹). Dies habe ein Gutachten des Instituts für Schweizerisches und internationales Baurecht der Universität Freiburg ergeben².

Der Bund hat inzwischen die Rechtsgrundlagen überarbeitet bzw. Elemente der Vollzugshilfe zur Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) neu in der NISV selber festgehalten. Die Änderungen der NISV treten per 1. Januar 2022 in Kraft und wurden vom Bund am 17. Dezember 2021 kommuniziert. Grundsätzlich sind alle Bauten und Anlagen sowie deren Änderung baubewilligungspflichtig (vgl. Art. 22 RPG). Die Verstärkung der Sendeleistung, auch nur während einem Sechstel des Tages, führt dazu, dass sich die elektrische Feldstärke an Orten mit empfindlicher Nutzung (OMEN) verändert, weshalb entsprechende Änderungen der Baubewilligungspflicht unterliegen. Ebenfalls eine baubewilligungspflichtige Änderung stellt die Umrüstung von konventionellen auf adaptive Antennen («adaptives 5G») dar, da sich beim Wechsel auch das Antennendiagramm ändert.

Ab dem 1. Januar 2022 wollen nun die Betreiber mit den bewilligten Antennen mit bis zu zehnfacher Leistung senden, auch wenn die Gemeinden dies gar nicht erlaubt haben! Die VSGP unterstützt das Vorgehen.

In den Erläuterungen zur neusten NISV ist vorgesehen, dass die Mobilfunkbetreiber ein aktualisiertes Datenblatt an die «zuständige Behörde» senden. Doch die Mobilfunkbetreiber wollen das Datenblatt nur der kantonalen NIS-Fachstelle zusenden. Sie wollen dies im sogenannten Meldeverfahren tun, d.h. zuerst die Sendeleistung verstärken und erst dann dem Kanton die Verstärkung melden, dies über den Kopf der Gemeinde hinweg.

Die Gemeindeautonomie ist ein zentrales Element im schweizerischen Föderalismus und wird vom St.Galler Kantonsrat, insbesondere der VSGP, als wichtige Grundlage in politischen Diskussionen verwendet. Genau aber die VSGP ist zu diesen Belangen seit der Ausarbeitung der Vereinbarung über die Standortevaluation und -koordination zwischen den St.Galler Gemeinden, vertreten durch die Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP), und den Mobilfunkbetreibern³, untätig.

Wir bitten die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie kann die Gemeindeautonomie (Änderungen unterliegen der Baubewilligungspflicht) bewahrt werden?
2. Wie können Bürgerinnen und Bürger sich vor steigender Strahlung schützen, wenn die Baubewilligungspflicht für Änderungen der Sendeleistung umgangen wird?
3. Wie rechtfertigt die Regierung das Übergehen der Baubewilligungspflicht von Bauten und Anlagen sowie deren Änderung im Hoheitsgebiet der Gemeinden?
4. Welche Rolle spielt in diesem Thema die VSGP?

¹ Abrufbar unter www.bpuk.ch > Dokumentation > Medienmitteilungen.

² Siehe https://www.bpuk.ch/fileadmin/Dokumente/bpuk/public/de/dokumentation/berichte-gutachten-konzepte/umwelt/DE_Schreiben_an_Kantone_neue_NISV_1.1.2022.pdf.

³ Abrufbar unter <https://drive.google.com/file/d/1114VuNgjDiHQEC8MqpHfCgg7K7-rULUC/view>.

5. Wie soll eine Gemeinde ihre vulnerablen Bürgerinnen und Bürger vor steigender Strahlung schützen, wenn die Mobilfunkanbieter die Meldung über die Änderungen in der Sendeleistung nur der kantonalen NIS-Fachstelle (Meldeverfahren) zusenden – und dies nach der Verstärkung der Sendeleistung?
6. Inwiefern kann der Kanton eine Flut von Beschwerden im Kontext dieses Konflikts überhaupt bewältigen mit den bestehenden Ressourcen?»

19. Januar 2022

Schulthess-Grabs
Hasler-Balgach